



ÜBERSICHT: TAUSCHVERPACKUNGEN IM DRITTLANDSVERKEHR MIT SERBIEN

Was gilt zollrechtlich für Tauschverpackungen?

Eine Verpackung, die als Unionsware das EU-Zollgebiet verlässt, verliert diesen Status mit dem Verlassen. Bei der Rückkehr erhält sie den Status nicht automatisch zurück. Ohne besonderes Verfahren würde sie wie jede andere Nicht-Unionsware behandelt und müsste regulär verzollt werden. Damit das nicht bei jeder Grenzüberquerung passiert, sind 2 Konstellationen zu unterscheiden:

- 🌐 Unionsware verlässt die EU (z. B. leere Verpackung wird zum Befüllen ins Drittland geschickt): Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr. Bei der Rückkehr kann die Verpackung dann als Rückware (Art. 203 Unionszollkodex, UZK) abgabenfrei in den freien Verkehr übergeführt werden – vorausgesetzt, sie ist unverändert und die Nämlichkeit ist nachweisbar. Die Wiedereinfuhr muss grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren erfolgen.
- 🌐 Nicht-Unionsware kommt in die EU (z. B. leere Verpackung eines Drittlieferanten wird zum Befüllen eingeführt): Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung (Art. 250 UZK i. V. m. Art. 136 ff. UZK-DA). Die Verpackung bleibt Nicht-Unionsware und Einfuhrabgaben werden ausgesetzt, bis sie wieder ausgeführt wird.

Genau hier setzt die VO (EU) 2023/398 an: Sie erlaubt für beide Richtungen die mündliche oder konkludente Anmeldung statt einer förmlichen Zollanmeldung. Die rechtliche Notwendigkeit des Verfahrens bleibt bestehen, nur die Formalität entfällt.

Rechtsgrundlagen im Überblick

- 🌐 Delegierte Verordnung (EU) 2023/398 vom 14.12.2022
- 🌐 Art. 136, 138, 139, 141 UZK-DA (Verordnung (EU) 2015/2446)
- 🌐 Art. 203 ff. UZK (Rückwaren)
- 🌐 Serbisches Zollgesetz, Art. 216 („Sluzbeni glasnik RS“ Nr. 95/2018)



ACHTUNG

Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung der Umschließung greift die Vereinfachung nicht – dann bleibt es bei der förmlichen Anmeldung.

Voraussetzungen für die vereinfachte Anmeldung (EU-Seite)

- 🌐 Dauerhaftes, nicht abnehmbares Identifikationszeichen auf der Verpackung (z. B. eingepprägtes Firmenlogo)
- 🌐 Verpackung wird gefüllt oder leer eingeführt und ist gefüllt oder leer zur Wiederausfuhr bestimmt.
- 🌐 Keine Beförderung im Rahmen eines gesonderten Beförderungsvertrags, der eine förmliche Anmeldung erfordert

Liegen diese Voraussetzungen vor, gilt die Zollanmeldung nach Art. 136 Abs. 1, Art. 138 Buchst. c) i. V. m. Art. 139 und Art. 141 UZK-DA als mündlich bzw. konkludent abgegeben. Das bloße Überschreiten der Unionsgrenze genügt. Grundlage ist die Delegierte Verordnung (EU) 2023/398, in Kraft seit dem 14.3.2023.



ACHTUNG

Fehlt die dauerhafte Kennzeichnung, greift die Vereinfachung nicht. Die Verpackung muss dann bei jeder Wiedereinfuhr über die Rückwaren-Regelung (Art. 203 ff. UZK) mit vollständigem Nämlichkeitsnachweis abgefertigt werden.

Verfahren auf serbischer Seite

Serbien führt Tauschverpackungen über die „vorübergehende Verwendung“ (privremeni uvoz):

- 🌐 **Vollständige Abgabenbefreiung** oder **teilweise Befreiung** (3 % der sonst fälligen Einfuhrabgaben je angefangenem Nutzungsmonat)
- 🌐 **Reguläre Nutzungsdauer:** 24 Monate, in begründeten Fällen verlängerbar auf bis zu 10 Jahre
- 🌐 **Alternativ:** Abwicklung über ein Carnet ATA. Klären Sie vor der ersten Lieferung mit dem zuständigen serbischen Zollamt, ob die formlose Anmeldung akzeptiert wird. In der Praxis handhaben einzelne Zollämter dies unterschiedlich. Ein Carnet ATA schafft Rechtssicherheit, verursacht aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Verbote und Beschränkungen: Der Pflichtcheck im EZT-Online

Unabhängig vom gewählten Zollverfahren gilt: Jede Wareneinfuhr – auch die einer Tauschverpackung – ist auf Verbote und Beschränkungen zu prüfen. Diese Prüfung ist für jede Codenummer zwingend vorgeschrieben, bevor eine Zollanmeldung abgegeben wird.

So gehen Sie vor: Rufen Sie im EZT-Online die zutreffende Codenummer auf und öffnen Sie den Reiter „Verbote und Beschränkungen“. Das System zeigt Ihnen dort alle für diese Ware geltenden Maßnahmen an – von Genehmigungspflichten über sanitäre und phytosanitäre Anforderungen bis hin zu sicherheitsrelevanten Kontrollen.

Für Holzverpackungen wie Paletten ist der internationale Standard ISPM 15 relevant: Ist das Holz nach diesem Standard behandelt und entsprechend gekennzeichnet, entfällt die Pflicht zum gesonderten Pflanzengesundheitszeugnis. Fehlt die Kennzeichnung, kann die Sendung an der Grenze zurückgewiesen werden – unabhängig davon, ob die zollrechtliche Anmeldung im Übrigen korrekt war.

Enthält die Umschließung technische Ausrüstung, etwa GPS-Tracker zur Sendungsverfolgung, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine güterbezogene Ausfuhrgenehmigung nach der EU-Dual-Use-Verordnung erforderlich ist. Die Sanktionslistenprüfung Ihrer Geschäftspartner gehört bei jeder Lieferung nach Serbien zum Pflichtprogramm, auch wenn Serbien selbst kein Embargoland ist.

Für Sie zusammengefasst

Tauschverpackungen im Handel mit Serbien lassen sich zollrechtlich sauber und ohne Doppelverzollung abwickeln – vorausgesetzt, die Verpackung ist dauerhaft gekennzeichnet und das serbische Verfahren der vorübergehenden Verwendung ist im Vorfeld mit dem Zoll abgestimmt. Zudem gehört die Verbote- und Beschränkungs-Prüfung im EZT-Online für jede Sendung fest zum Ablauf. Gerade bei Holzverpackungen entscheidet oft ein Detail wie die ISPM-15-Kennzeichnung über einen reibungslosen Grenzübergang.